



Bestattungs- und Friedhofreglement

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	Art. 1
I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	
Organe	Art. 2
Zuständigkeiten	Art. 3
II. Verfahren bei Todesfällen	
Anzeigespflicht	Art. 4
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	Art. 5
Bestattungs-/Beisetzungsbewilligung	Art. 6
Bestattungsfrist	Art. 7
Aufbahrung	Art. 8
Bestattungswunsch	Art. 9
Teilnahme der Kirche	Art. 10
III. Friedhofordnung	
Friedhofruhe	Art. 11
Bestattungsort	Art. 12
Voraussetzung	Art. 13
Bestattungsfelder	Art. 14
Gemeinschaftsgrab	Art. 15
Ruhedauer	Art. 16
Vorzeitige Graböffnung	Art. 17
Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen	Art. 18
Bepflanzung und Unterhalt	Art. 19
Vorauszahlungsverträge	Art. 20
Grabmal	Art. 21
IV. Gebühren	
Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen	Art. 22
Bestattungskosten	Art. 23
Unentgeltliche Bestattung	Art. 24
V. Massnahmen und Strafbestimmungen	
Haftungsausschluss	Art. 25
Widerrechtliche Zustände	Art. 26
Strafbestimmungen	Art. 27
Rechtspflege	Art. 28
Verordnung.....	Art. 29
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Übergangsbestimmungen	Art. 30
Ruhezeit bestehender reservierter Gräber	Art. 31
Bestehende Verträge	Art. 32
Schlussbestimmungen	Art. 33

30.
April
1997

Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf

- die Bundesverfassung vom 18. April 1999,
- die Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004,
- das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876,
- das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904,
- Art. 55 der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet die ortspolizeilichen Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens in der Gemeinde Zollikofen.

² Dabei wird im Rahmen der gesetzlichen Ordnung und des Ortsgebrauches auf das Glaubensbekenntnis der Verstorbenen Rücksicht genommen.

³ Die religiöse Feier der Bestattung oder Beisetzung ist Sache der Hinterbliebenen.

I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Organe

Art. 2 ²⁾ Der Vollzug des Reglementes obliegt

- dem Gemeinderat,
- der Sicherheitskommission,
- dem Bestattungsamt,
- der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner,
- der Totengräberin/dem Totengräber.

Zuständigkeiten

Art. 3 ²⁾ ¹ Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen,
- genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Pläne für die Erstellung, Erweiterung und die Gestaltung der Friedhofanlage und entscheidet über die Aufhebung oder wesentliche Veränderungen des Friedhofes,
- bestimmt die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner, die Totengräberin/den Totengräber, regelt das Vertragsverhältnis und setzt die Entschädigung fest,
- erlässt die Verordnung zu diesem Reglement und die Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen.

² Die Sicherheitskommission

- entscheidet über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes; vorbehalten bleibt Artikel 17,

1) Fassung vom 26. März 2003 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Margrit Schneiteri, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5e\bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:56 / bd	1.26	3 von 11

- entscheidet über Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsgesuche,
- erlässt Bussenverfügungen.

³ Das Bestattungsamt

- verfügt die Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes nach der Ruhedauer,
- nimmt Todesanzeigebescheinigungen entgegen und stellt die Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligungen aus,
- entscheidet über Bestattungen bzw. Beisetzungen von Verstorbenen ohne schrifttenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Zollikofen,
- entscheidet über die Ausstellung der Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligung bei Fehlen einer Todesanzeigebescheinigung,
- entscheidet über Ausnahmen der Bestattungsfrist,
- entscheidet über Gesuche für unentgeltliche Bestattungen,
- ordnet die Bestattung und Beisetzung an,
- führt die Bestattungs- und Gräberkontrolle,
- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehren unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle,
- entscheidet im Streitfall über die Grabzuteilung,
- ist verantwortlich für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Friedhofs,
- ist Aufsichtsorgan über die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner und die Totengräberin/den Totengräber,
- entscheidet über Bepflanzungen, Grabmalgestaltung und -errichtung,
- entscheidet über die Verlängerung der Ruhedauer (Art. 16 Abs. 2),
- schliesst Vorauszahlungsverträge für den Grabunterhalt ab.

⁴ Die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner

Die Totengräberin/der Totengräber

a

- erfüllt die Aufgaben in der Regel in Personalunion,
- ist verantwortlich für Bestattungen und Beisetzungen,
- ist verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage gemäss Stellenbeschrieb oder Werkvertrag,
- setzt die Friedhofordnung durch.

b Die weiteren Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus dem Reglement hervorgehen, vertraglich geregelt.

II. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 4 ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.1).

³ Der Anzeige sind beizulegen:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtsschein)

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Art. 5 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

1) Fassung vom 26. März 2003 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Margrit Schneiteri, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5e\bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:56 / bd	1.26	4 von 11

Bestattungs-
/Beisetzungsbewilligung

Art. 6 ¹ Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung erfolgen.

² Das Bestattungsamt erteilt die Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamtes.

³ In begründeten Fällen erteilt das Bestattungsamt eine Bestattungs- oder Beisetzungsbewilligung ohne Todesanzeigebescheinigung.

⁴ Aufgrund der Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft das Bestattungsamt alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen.

⁵ Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft das Bestattungsamt die Anordnungen selbständig.

Bestattungsfrist

Art. 7 ¹ Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72 Stunden, im Sommer nicht vor 48 Stunden.

² Über Ausnahmen, gemäss Artikel 14 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen, entscheidet das Bestattungsamt.

Aufbahrung

Art. 8 In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Ausnahmen kann das Bestattungsamt bewilligen.

Bestattungswunsch

Art. 9 Bestattungswünsche zu Lebzeiten können beim Bestattungsamt hinterlegt werden. Im Todesfall informiert das Bestattungsamt die Angehörigen über den Bestattungswunsch.

Teilnahme der Kirche

Art. 10 ¹ Der Beizug geistlicher Würdenträger zur Trauerfeier ist Sache der Angehörigen.

² Sind keine Angehörigen zu ermitteln, kann das Bestattungsamt eine kirchliche Bestattung organisieren.

III. Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 11 ¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich.

² Auf dem Friedhof der Gemeinde Zollikofen besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

³ Das Mitführen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt.

Bestattungsort

Art. 12 ¹ Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Bestattungen erfolgen.

² Die Ausstreuung der Asche ausserhalb des Friedhofs ist gestattet.

Voraussetzungen

Art. 13 Auf dem Friedhof Zollikofen werden beerdigt oder beigesezt:

a Verstorbene, welche in der Gemeinde schriftpolizeilich angemeldet sind, einschliesslich der Totgeburten und aufgefundenen Leichen,

b Verstorbene ohne schriftpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Zollikofen ausnahmsweise und nur, wenn der dafür festgesetzte Gebührenbetrag entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.

1) Fassung vom 26. März 2003 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Margrit Schneiteri, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5e\bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:56 / bd	1.26	5 von 11

Bestattungsfelder

Art. 14 ¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt. Es bestehen

- | | |
|------------------------|---|
| für Erdbestattungen | - Sargreihengräber für Erwachsene,
- Sargreihengräber für Kinder,
- reservierte Gräber, |
| für Urnenbeisetzungen | - Urnenreihengräber,
- reservierte Urnengräber
- Urnennischen,
- bestehende Gräber, |
| für Aschenbeisetzungen | - Gemeinschaftsgrab. |

² Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern erfolgt in Absprache und auf Vorschlag der Friedhofgärtnerin/des Friedhofgärtners durch das Bestattungsamt.

³ Die Zuteilung der Urnennischen erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen, in Absprache mit der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner und den Angehörigen, durch das Bestattungsamt.

⁴ In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.

⁵ Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

Gemeinschaftsgrab

Art. 15 ^{1) 1} Die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab kann nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung zu Lebzeiten oder durch schriftliche Erklärung im Todesfall durch die Angehörigen erfolgen.

² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.

³ Auf Wunsch kann auf den Inschriftstafeln beim Gemeinschaftsgrab an die beigesetzte Person erinnert werden. Die Inschriften werden nach 20 Jahren entfernt.

⁴ Wenn keine Angehörigen bekannt sind, darf die Beisetzung der Asche nicht vor zwei Monaten nach der Kremation erfolgen.

Ruhedauer

Art. 16 ^{2) 1} Die Grabruhe beträgt

- a 20 Jahre für Urnenreihengräber und Urnennischen,
- b 20 Jahre für Sargreihengräber,
- c 40 Jahre für reservierte Gräber.

Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

² Die Ruhedauer von reservierten Gräbern kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes erlauben, verlängert werden. Die Verlängerungskosten sind in der Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.

1) Fassung vom 26. März 2003 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Margrit Schneiteri, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5e\bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:56 / bd	1.26	6 von 11

Vorzeitige Graböffnung

Art. 17 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten und Urnennischen. Die Zugabe hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Urnennischen. Die Gesuchsteller haben für alle Kosten aufzukommen. Bei einer vorzeitigen Grab- oder Urnennischenaufhebung auf Verlangen der Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Kosten.

Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen

Art. 18 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.

² In begründeten Fällen können Gräber und Urnennischen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer aufgehoben werden. Der Anspruch auf die gesetzliche Ruhedauer auf Kosten der Gemeinde ist gewährleistet.

³ Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzungen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde.

⁴ Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für alle Kosten aufzukommen.

Die Urnen werden ausgegraben und die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁵ Urnengräber und Urnennischen können auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für alle Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Ein neuer Grabplatz darf dadurch nicht beansprucht werden.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 19 ²⁾ ¹ Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner besorgt.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grabschmuck verwendet werden.

³ Das Gemeinschaftsgrab und die Urnennischenanlagen werden durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner unterhalten

⁴ Grabbepflanzungen, Unterhalt und Abräumung werden in der Verordnung geregelt.

Vorauszahlungsverträge

Art. 20 ²⁾ ¹ Die Einwohnergemeinde kann mit Angehörigen oder Bevollmächtigten für den Unterhalt des Grabes Vorauszahlungsverträge abschliessen. Einzelheiten werden in der Verordnung bzw. in der Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.

² Vorauszahlungsverträge können bereits zu Lebzeiten abgeschlossen werden. Massgebend für die Gebühren ist jedoch der schrifttenpolizeiliche Wohnsitz bei Eintritt des Todes. Vorbehalten bleibt Artikel 13 Lit.b).

1) Fassung vom 26. März 2003 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Margrit Schneiteri, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5e\bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:56 / bd	1.26	7 von 11

Grabmal

Art. 21 ²⁾ Jedes Grab ist mit einem Grabmal und einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

IV. Gebühren

Verordnung über die
Gebühren im Bestat-
tungs- und Friedhof-
wesen

Art. 22 ¹ Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:

1. Grundgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-
2. Grabstellungsgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-
3. Grabplatzgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	15'000.-
4. Verschiedene Gebühren	Fr. 0.- bis Fr.	1'000.-
5. Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	5'000.-
6. Vorauszahlungsverträge	Fr. 0.- bis Fr.	20'000.-

² Weitere Arbeiten werden nach dem Tarif des Kantonal Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister verrechnet.

³ Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person. Die Angehörigen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

⁴ Das Bestattungsamt kann in besonderen Fällen für Bestattungs- bzw. Friedhofarbeiten einen Kostenvorschuss verlangen.

⁵ Können die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so trägt die Gemeinde die Kosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung gemäss Artikel 24. Allenfalls anfallende Mehrkosten können gemäss Artikel 328 ZGB den Unterstützungspflichtigen auferlegt werden.

⁶ Zuständig für die Einforderungen sämtlicher Gebühren ist das Bestattungsamt. Das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Bestattungskosten

Art. 23 ²⁾ ¹ Die Angehörigen der oder des Verstorbenen haben für die Bestattungskosten nach der geltenden Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen aufzukommen.

² Bei aufgefundenen Leichen gelten für die Bestattungskosten die Bestimmungen gemäss Artikel 20 des Begräbnisdekretes.

Unentgeltliche Bestattung

Art. 24 ¹ Hat die oder der Verstorbene in der Gemeinde Zollikofen schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die Angehörigen auf Gesuch hin die unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung verlangen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Das Bestattungsamt kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen.

Erfolgt die Erd- oder Feuerbestattung in ein reserviertes Grab oder in eine Urnennische, werden keine Kosten übernommen

² Die Angehörigen der verstorbenen Person haben ein schriftliches Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

1) Fassung vom 26. März 2003 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Margrit Schneiteri, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5e\bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:56 / bd	1.26	8 von 11

- ³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen
- einen einfachen Sarg,
 - das Einsargen und Einkleiden,
 - den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital, Heim oder einer Anstalt im Amtsbezirk zur Aufbahrungshalle,
 - die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle,
 - Die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihengrab (Sarg oder Urne), einer Urnennische einer/eines vorverstorbenen Familienangehörigen oder im Gemeinschaftsgrab,
 - die Grabnummer,
 - ein einfaches Grabkreuz oder ein anderes einfaches Holzzeichen,
 - die Graberstellungskosten (ohne Blumenschmuck),
 - die Grabumpflanzung und deren Unterhalt,
 - die unumgänglichen administrativen Aufwendungen.
- ⁴ Bei aufgefundenen Leichen gelten für die Bestattungskosten die Bestimmungen gemäss Artikel 20 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen.

V. Massnahmen und Strafbestimmungen

- Haftungsausschluss** **Art. 25** ¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Funktionärinnen/Funktionäre der Gemeinde verursacht werden.
- Widerrechtliche Zustände** **Art. 26** Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtmässige Zustand durch die Pflichtigen nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf deren Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.
- Strafbestimmungen** **Art. 27** ²⁾ ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes sowie die vom Gemeinderat erlassene Verordnung und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 300.-- geahndet. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- ² Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist die Sicherheitskommission. Im übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über das Bussenöffnungsverfahren.
- Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.
- Rechtspflege** **Art. 28** ²⁾ ¹ Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes und der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Regierungsstatthalterin bzw. beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

1) Fassung vom 26. März 2003 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Margrit Schneiteri, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5e\bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:56 / bd	1.26	9 von 11

Verordnung **Art. 29** ²⁾ ¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes nötigen Vorschriften.

² Er erlässt namentlich die Verordnung zu diesem Reglement sowie die Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 30** ¹ Bereits geleistete Vorauszahlungen für den Grabunterhalt von noch bestehenden Gräbern werden nach den neuen Ansätzen für den Grabunterhalt weiterverwendet.

² Restbeträge von Vorauszahlungen für den Grabunterhalt von aufgehobenen Gräbern werden den Angehörigen oder vorhandenen Erben zurückerstattet.

³ Bei Restbeträgen unter Fr. 1'000.-- wird auf die Nachforschung nach Erbberechtigten verzichtet. Der Anspruch bleibt bestehen.

⁴ Sind keine Angehörigen oder Erben vorhanden, wird der Restbetrag für den allgemeinen Friedhofunterhalt verwendet.

⁵ Die Übergangsbestimmungen sind in den amtlichen Publikationsorganen zu publizieren.

Ruhezeit bestehender reservierter Gräber **Art. 31** Für reservierte Gräber, die vor dem 31. Dezember 1996 erstellt wurden, gelten die Ruhezeiten nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Reglement.

Bestehende Verträge **Art. 32** Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss alten Reglementen bleiben bis zu deren ordentlichen Ablauf in Kraft.

Schlussbestimmungen **Art. 33** ¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 25. September 1968 und die Nachträge I vom 26. November 1980 und II vom 25. Mai 1983 sowie der Gebührentarif vom 2. Juli 1990 und II vom 10. November 1993 aufgehoben.

² Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern rückwirkend auf 1. Januar 1997 in Kraft.

³ Der Nachtrag I zum Bestattungs- und Friedhofreglement tritt per 1. April 2003 in Kraft.

Zollikofen, 30. April 1997

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Hans-Jörg Rhyn
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

1) Fassung vom 26. März 2003 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Margrit Schneiteri, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5e\bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:56 / bd	1.26	10 von 11

Bescheinigung

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen wurde gemäss Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht.

Zollikofen, 9. Juni 1997

Der Gemeindeschreiber:

Roland Gatschet

1) Fassung vom 26. März 2003 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Margrit Schneiteri, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5e\bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:56 / bd	1.26	11 von 11